



Brüssel, den 11. Dezember 2017
(OR. en)

15626/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0090 (COD)

EF 338
ECOFIN 1112
CODEC 2053

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 208 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungsstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister – Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

I. INTRODUCTION

1. On 5 May 2017, the Commission presented proposals for a Regulation amending Regulation (EU) No 648/2012 as regards the clearing obligation, the suspension of the clearing obligation, the reporting requirements, the risk-mitigation techniques for OTC derivatives contracts not cleared by a central counterparty, the registration and supervision of trade repositories and the requirements for trade repositories¹.
2. The European Economic and Social Committee was invited to deliver its opinion on 6 June 2017 and the Committee delivered its opinion on 20 September 2017 (doc. 12593/17). The European Central Bank was invited to deliver its opinion on 6 June 2017 and it delivered its opinion on 11 October 2017 (doc. 13285/17). The opinion of the ECON Committee of the European Parliament is still pending.

¹ ST 8890/17 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3

3. The Impact Assessment was presented by the Commission during the Working Party meeting on 12 June 2017, there was no interventions from delegations.

II. STATE OF PLAY

4. The proposal has been examined by the Working Party on Financial Services in seven meetings during the Maltese and Estonian Presidencies. Following the meeting of the Working Party on Financial Services on 1 December 2017, and a silence procedure within the framework of the Working Party thereafter, which ended on 7 December 2017, the latest compromise proposal for a negotiating mandate, as set out in Annex to this document, is now supported by all delegations.

III. CONCLUSION

5. Against this background it is recommended that the Permanent Representatives Committee:
 - agrees on the negotiating mandate with regard to the proposed Regulation, as set out in Annex, and
 - invites the incoming Bulgarian Presidency to start, when practicable, negotiations with the European Parliament on the basis of that mandate with a view to reaching an agreement at first reading.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank²,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² ABl. C [...], [...], S. [...].

³ ABl. C [...], [...], S. [...].

⁴ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom [...] (ABl. ...) und Beschluss des Rates vom ...

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ wurde am 27. Juli 2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 16. August 2012 in Kraft. Die darin enthaltenen Anforderungen, namentlich das zentrale Clearing standardisierter außerbörslich ("over the counter") gehandelter Derivatekontrakte (im Folgenden "OTC-Derivatekontrakte"), Einschussanforderungen, Anforderungen für die Minderung des operationellen Risikos bei nicht zentral geclearten OTC-Derivatekontrakten, Meldepflichten für Derivatekontrakte, Anforderungen an zentrale Gegenparteien (im Folgenden "CCPs") und Anforderungen an Transaktionsregister, tragen dazu bei, das Systemrisiko einzudämmen, indem der Markt für OTC-Derivate transparenter gemacht wird und das Gegenparteiausfallrisiko sowie das mit OTC-Derivaten verbundene operationelle Risiko verringert werden.
- (2) Eine Vereinfachung bestimmter unter die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 fallender Bereiche und eine dem Verhältnismäßigkeitsgebot besser entsprechende Herangehensweise an diese Bereiche stehen im Einklang mit dem Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT), bei dem die Notwendigkeit im Vordergrund steht, Kosten zu senken und Vereinfachungen vorzunehmen, damit die Ziele der Unionsmaßnahmen möglichst effizient erreicht werden, und das insbesondere auf den Abbau des Regelungs- und Verwaltungsaufwands abzielt.
- (3) Effiziente und robuste Nachhandelssysteme und Sicherheitenmärkte sind wesentliche Voraussetzungen für eine intakte Kapitalmarktunion und bewirken eine Vertiefung der Anstrengungen zur Förderung von Investitionen, Wachstum und Beschäftigung im Einklang mit den politischen Prioritäten der Kommission.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

- (4) In den Jahren 2015 und 2016 führte die Kommission zwei öffentliche Konsultationen zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch. Rückmeldungen zur Anwendung der genannten Verordnung erhielt die Kommission außerdem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "ESMA"), dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (im Folgenden "ESRB") und dem Europäischen System der Zentralbanken (im Folgenden "ESZB"). Bei diesen öffentlichen Konsultationen zeigte sich, dass die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 von den Interessenträgern unterstützt werden und keine größere Überarbeitung der Verordnung erforderlich ist. Am 23. November 2016 nahm die Kommission gemäß Artikel 85 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 einen Bericht über die Überprüfung der Verordnung an. Wenngleich noch nicht alle Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in vollem Umfang anwendbar sind und eine umfassende Bewertung dieser Verordnung daher noch nicht möglich ist, wurden in dem Bericht Bereiche aufgezeigt, in denen gezielte Maßnahmen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auf verhältnismäßigere, wirksamere und effizientere Weise verwirklicht werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sollte für alle finanziellen Gegenparteien gelten, die ein bedeutendes Systemrisiko für das Finanzsystem darstellen könnten. Die Definition der finanziellen Gegenparteien sollte daher geändert werden.
- (6) Finanzielle Gegenparteien, deren Tätigkeitsvolumen am OTC-Derivatemarkt so gering ist, dass davon kein bedeutendes Systemrisiko für das Finanzsystem ausgehen kann und ein zentrales Clearing wirtschaftlich nicht tragbar ist, sollten von der Clearingpflicht befreit werden, jedoch weiterhin verpflichtet sein, Sicherheiten auszutauschen, um etwaige Systemrisiken zu mindern. Überschreitet eine finanzielle Gegenpartei jedoch die Clearingschwelle für mindestens eine Kategorie von OTC-Derivaten, wobei die Überschreitung auf Gruppenebene berechnet wird, so sollte dies die Clearingpflicht für alle Kategorien von OTC-Derivaten auslösen, da enge Verflechtungen zwischen den finanziellen Gegenparteien bestehen und mögliche Systemrisiken für das Finanzsystem entstehen könnten, wenn diese Derivatekontrakte nicht zentral gecleart werden.

- (7) Nichtfinanzielle Gegenparteien sind weniger verflochten als finanzielle Gegenparteien. Oft sind sie vorwiegend auch nur in einer Kategorie von OTC-Derivaten aktiv. Von ihrer Tätigkeit geht daher weniger ein Systemrisiko für das Finanzsystem aus als von der Tätigkeit finanzieller Gegenparteien. Deshalb sollte die Clearingpflicht für nichtfinanzielle Gegenparteien dahin gehend eingeschränkt werden, dass die Clearingpflicht für diese nichtfinanziellen Gegenparteien nur noch in Bezug auf die Kategorie oder Kategorien von Vermögenswerten gilt, bei denen die Clearingschwelle überschritten wird, während die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten weiterbestehen sollte, wenn irgendeine der Clearingschwellen überschritten wird.
- (8) Die Anforderung, bestimmte vor dem Inkrafttreten der Clearingpflicht geschlossene OTC-Derivatekontrakte zu clearen, führt zu Rechtsunsicherheit und praktischen Komplikationen bei nur begrenztem Nutzen. Insbesondere verursacht diese Anforderung den Gegenparteien dieser Kontrakte zusätzliche Kosten und Mühen und könnte auch das reibungslose Funktionieren des Marktes beeinträchtigen, ohne im Hinblick auf die einheitliche und kohärente Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer signifikante Verbesserungen zu bewirken. Deshalb sollte diese Anforderung aufgehoben werden.
- (9) Gegenparteien mit einem begrenzten Tätigkeitsvolumen an den OTC-Derivatemärkten haben Schwierigkeiten beim Zugang zum zentralen Clearing, sei es als Kunde eines Clearingmitglieds oder über indirekte Clearingvereinbarungen. Clearingmitglieder und Kunden von Clearingmitgliedern, die Clearingdienste direkt für andere Gegenparteien oder indirekt erbringen, indem sie ihren eigenen Kunden die Erbringung dieser Dienste für andere Gegenparteien ermöglichen, sollten daher dazu verpflichtet werden, dies zu fairen, angemessenen, nichtdiskriminierenden und transparenten handelsüblichen Bedingungen zu tun. Diese Anforderung sollte keine Verpflichtung zum Abschluss von Kontrakten oder zur Preisregelung begründen, doch sollte es Clearingmitgliedern oder Kunden erlaubt werden, die Risiken, die mit den angebotenen Clearingdiensten verbunden sind, wie etwa Gegenparteirisiken, zu kontrollieren.

- (9a) Erhält eine zuständige Behörde von einer CCP Informationen über das Clearing von zusätzlichen OTC-Derivaten, die nicht als weitere Dienstleistungen oder Tätigkeiten gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gelten würden, so sollte die zuständige Behörde der ESMA unverzüglich die ausführlichen Angaben für die Zwecke der Clearingpflicht gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Verbindung mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission mitteilen. Diese ausführlichen Angaben sind zum Zeitpunkt der Zulassung einer CCP für das Clearing einer Kategorie von OTC-Derivaten nicht immer verfügbar gewesen. Diese Mitteilung der zuständigen Behörde sollte unter anderem ausführliche Informationen über relevante OTC-Derivate enthalten, die die ESMA für ihre Bewertung benötigt, wie dies in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Verbindung mit Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission angegeben ist. Die ESMA sollte festlegen, ob die betreffende Kategorie von OTC-Derivaten gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Verbindung mit Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 149/2013 der Kommission clearingpflichtig sein sollte.
- (10) Unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen sollte die Clearingpflicht ausgesetzt werden können. Eine solche Aussetzung sollte möglich sein, wenn die Kriterien, aufgrund deren eine bestimmte Kategorie von OTC-Derivaten der Clearingpflicht unterworfen wurde, nicht mehr erfüllt sind. Dies könnte der Fall sein, wenn sich eine OTC-Derivatekategorie nicht mehr für das vorgeschriebene zentrale Clearing eignet oder sich eines dieser Kriterien für eine bestimmte Kategorie von OTC-Derivaten wesentlich verändert hat. Die Clearingpflicht sollte auch ausgesetzt werden können, wenn eine CCP für eine bestimmte Kategorie von OTC-Derivaten oder für eine bestimmte Art von Gegenpartei keine Clearingdienste mehr anbietet und diese Clearingdienste nicht schnell genug von anderen CCPs übernommen werden können. Die Aussetzung der Clearingpflicht sollte schließlich auch dann möglich sein, wenn dies als notwendig erachtet wird, um eine ernsthafte Gefahr für die Finanzstabilität in der Union abzuwenden.
- (10a) Wird eine Derivatekategorie nicht mehr als für das Clearing in Betracht kommend angesehen und ist für sie die Clearingpflicht daraufhin ausgesetzt worden, sollte die gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für Gegenparteien bestehende Pflicht, Derivate, die der Clearingpflicht unterliegen, über Handelsplätze zu handeln, ebenfalls ausgesetzt werden.

- (11) Die Meldung historischer Geschäfte hat sich als schwierig erwiesen, da bestimmte Angaben, die nunmehr erforderlich sind, vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 aber nicht gemeldet werden mussten, nicht verfügbar sind. Dies hat zu hohen Meldeausfällen und Qualitätsdefiziten bei den gemeldeten Daten geführt, während die Meldung dieser Geschäfte zugleich mit einer erheblichen Belastung verbunden ist. Daher ist es höchst wahrscheinlich, dass diese historischen Daten weiterhin ungenutzt bleiben. Hinzu kommt, dass einige dieser Geschäfte bis zum Eintritt des Termins für die Meldung historischer Geschäfte bereits abgelaufen sein werden, womit auch die damit verbundenen Positionen und Risiken hinfällig werden. Um dem abzuhelpen, sollte die Pflicht zur Meldung historischer Geschäfte abgeschafft werden.
- (12) Gruppeninterne Geschäfte mit ausschließlich nichtfinanziellen Gegenparteien machen einen vergleichsweise geringen Anteil am gesamten OTC-Derivategeschäft aus und dienen in erster Linie der gruppeninternen Absicherung. Wenngleich diese Geschäfte daher nicht wesentlich zum Systemrisiko und zur Verflechtung beitragen, bringt die Pflicht zur Meldung dieser Geschäfte für nichtfinanzielle Gegenparteien doch hohe Kosten und Belastungen mit sich. Gruppeninterne Geschäfte, bei denen beide Gegenparteien nichtfinanzielle Gegenparteien sind, sollten daher von der Meldepflicht ausgenommen werden. Aus demselben Grund sollte diese Ausnahme auch in den Fällen gelten, in denen eine nichtfinanzielle Gegenpartei ein gruppeninternes Geschäft mit einer Drittstaatseinrichtung schließt, die als nichtfinanzielle Gegenpartei gelten würde, wenn sie in der Union niedergelassen wäre.

- (13) (gestrichen)
- (14) Um nichtfinanzielle Gegenparteien, die nicht der Clearingpflicht unterliegen, von Meldepflichten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte zu entlasten, sollte die finanzielle Gegenpartei in der Regel allein die Verantwortung und die gesetzliche Haftung dafür tragen, sowohl für sich selbst als auch für eine nicht der Clearingpflicht unterliegende nichtfinanzielle Gegenpartei die OTC-Derivatekontrakte zu melden, die diese Gegenparteien schließen, und die Richtigkeit der gemeldeten Angaben sicherzustellen. Um jedoch sicherzustellen, dass Geschäfte mit Einrichtungen, die nicht in der Union niedergelassen sind, gemeldet werden, sollte für den Fall, dass eine nichtfinanzielle Gegenpartei einen OTC-Derivatekontrakt mit einer nicht in der Union niedergelassenen Einrichtung schließt, die nichtfinanzielle Gegenpartei diesen Kontrakt melden. Um sicherzustellen, dass die finanzielle Gegenpartei über alle Daten verfügt, die für die Erfüllung dieser Meldepflicht erforderlich sind, sollte die nichtfinanzielle Gegenpartei in diesem Fall der finanziellen Gegenpartei, die in ihrem Namen Meldung erstatten wird, alle mit dem Geschäft zusammenhängenden Einzelheiten mitteilen, bei denen nach vernünftigem Ermessen nicht erwartet werden kann, dass die finanzielle Gegenpartei darüber verfügt. Nichtfinanzielle Gegenparteien, die der Clearingpflicht nicht unterliegen, können sich jedoch dafür entscheiden, ihre Derivatekontrakte selbst zu melden. In diesem Fall sollten sie die finanzielle Gegenpartei entsprechend unterrichten. Dann verbleibt die Verantwortung für die Meldung und für die Richtigkeit der Daten bei der nichtfinanziellen Gegenpartei.
- (15) Die Verantwortung für die Meldung von OTC-Derivatekontrakten, bei denen eine oder beide Gegenparteien ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden "OGAW") oder ein alternativer Investmentfonds (im Folgenden "AIF") sind, sollte ebenfalls bestimmt werden. Dementsprechend sollte festgelegt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW die Verantwortung und gesetzliche Haftung dafür trägt, die von diesem OGAW geschlossenen OTC-Derivatkontrakte für diesen OGAW zu melden und die Richtigkeit der gemeldeten Daten sicherzustellen. Ebenso sollte festgelegt werden, dass der Verwalter eines AIF die Verantwortung und gesetzliche Haftung dafür trägt, die von diesem AIF geschlossenen OTC-Derivatkontrakte für diesen AIF zu melden und die Richtigkeit der gemeldeten Daten sicherzustellen.

- (16) Um eine uneinheitliche Anwendung der Risikominderungstechniken innerhalb der Union zu vermeiden, die wegen der Komplexität der Risikomanagementverfahren entstehen würde, die einen rechtzeitigen, präzisen und unter angemessener Abgrenzung von den eigenen Vermögenswerten erfolgenden Austausch von Sicherheiten zwischen den Gegenparteien, bei dem interne Modelle verwendet werden, vorschreiben, sollten die zuständigen Behörden diejenigen Risikomanagementverfahren oder jede signifikante Änderung an diesen Verfahren vor der Anwendung genehmigen.
- (16a) Da internationale Konvergenz notwendig ist und nichtfinanzielle und kleine finanzielle Gegenparteien die mit ihren Währungsrisikopositionen verbundenen Risiken verringern müssen, ist es notwendig, spezielle Risikomanagementverfahren für physisch abgewickelte Devisentermingeschäfte festzulegen. In Anbetracht ihres spezifischen Risikoprofils ist es angemessen, den verbindlichen Austausch von Nachschussleistungen bei physisch abgewickelten Devisentermingeschäften auf Geschäfte zwischen den systemrelevantesten Gegenparteien zu beschränken, um die Entstehung von Systemrisiken zu begrenzen und internationalen regulatorischen Diskrepanzen vorzubeugen. Die internationale Konvergenz sollte auch in Bezug auf Risikomanagementverfahren für andere Derivatekategorien gewährleistet werden.
- (17) Um die Transparenz und Berechenbarkeit der Einschusszahlungen zu erhöhen und CCPs davon abzuhalten, ihre Modelle zur Berechnung der Einschusszahlungen in einer Weise zu verändern, die prozyklisch erscheinen könnte, sollten die CCPs ihren Clearingmitgliedern Werkzeuge zur Simulation ihrer Einschussanforderungen und einen detaillierten Überblick über die von ihnen verwendeten Modelle für die Berechnung der Einschusszahlungen an die Hand geben. Dies steht im Einklang mit den vom Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden veröffentlichten internationalen Standards, insbesondere mit dem im Dezember 2012 veröffentlichten Offenlegungsrahmen⁶ und den 2015 veröffentlichten quantitativen Offenlegungsstandards für zentrale Gegenparteien⁷, die für die Förderung eines genauen Verständnisses der mit jeder Beteiligung von Clearingmitgliedern an einer CCP verbundenen Risiken und Kosten und für eine größere Transparenz von CCPs gegenüber den Marktteilnehmern von Bedeutung sind.

⁶ <http://www.bis.org/cpmi/publ/d106.pdf>

⁷ <http://www.bis.org/cpmi/publ/d125.pdf>

- (18) Nach wie vor bestehen Unsicherheiten darüber, inwieweit die jeweiligen nationalen Insolvenzrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten die Fähigkeit der CCPs beschränken, beim Ausfall eines Clearingmitglieds Kundenpositionen mit hinreichender Rechtssicherheit zu übertragen oder Insolvenzerlöse mit hinreichender Rechtssicherheit direkt an Kunden auszahlen, wenn es um auf gesonderten Kundensammel- oder -einzelkonten gehaltene Vermögenswerte geht. Um Clearinganreize zu schaffen und den Clearingzugang zu verbessern, sollte verdeutlicht werden, dass die jeweiligen nationalen Insolvenzrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten eine CCP nicht daran hindern sollten, im Hinblick auf Vermögenswerte und Positionen, die auf gesonderten Kundensammel- oder -einzelkonten bei einem Clearingmitglied und bei der CCP gehalten werden, gemäß Artikel 48 Absätze 5 bis 7 zu handeln.
- (18a) Werden gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 indirekte Clearingvereinbarungen getroffen, sollten indirekte Kunden gleichermaßen geschützt sein wie im Falle der Schutzvorkehrungen der Artikel 39 und 48 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.
- (19) Die Geldbußen, die die ESMA gegen die unmittelbar ihrer Aufsicht unterstehenden Transaktionsregister verhängen kann, sollten hinreichend wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein, um die Wirksamkeit der Aufsichtsbefugnisse der ESMA sicherzustellen und die Transparenz von OTC-Derivatepositionen und -risiken zu erhöhen. Die in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ursprünglich vorgesehenen Geldbußen haben sich in Anbetracht des aktuellen Umsatzes der Transaktionsregister als nicht hinreichend abschreckend erwiesen, was die Wirksamkeit der Aufsichtsbefugnisse, über die die ESMA im Rahmen der genannten Verordnung gegenüber den Transaktionsregistern verfügt, einschränken könnte. Deshalb sollte die Obergrenze für die Grundbeträge der Geldbußen erhöht werden.
- (20) Behörden von Drittstaaten sollten Zugang zu den an Transaktionsregister in der Union gemeldeten Daten erhalten, wenn von dem betreffenden Drittstaat bestimmte Bedingungen in Bezug auf die Behandlung der Daten erfüllt werden und der betreffende Drittstaat eine rechtsverbindliche und rechtlich durchsetzbare Verpflichtung vorsieht, den Behörden der Union direkten Zugang zu den an Transaktionsregister in diesem Drittstaat gemeldeten Daten zu gewähren.

- (21) Die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ sieht ein vereinfachtes Registrierungsverfahren für Transaktionsregister vor, die bereits nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 registriert sind und diese Registrierung zwecks Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ausweiten wollen. Ein ähnliches vereinfachtes Registrierungsverfahren sollte für die Registrierung von Transaktionsregistern eingerichtet werden, die bereits nach der Verordnung (EU) 2015/2365 registriert sind und diese Registrierung zwecks Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf Derivatekontrakte ausweiten wollen.
- (22) Unzureichende Qualität und Transparenz der von Transaktionsregistern produzierten Daten machen es für die Stellen, die Zugang dazu erhalten haben, schwierig, diese Daten zur Beobachtung der Derivatemärkte zu nutzen, und hindern die Regulierungs- und Aufsichtsbehörden daran, Risiken für die Finanzstabilität beizeiten zu erkennen. Um Datenqualität und -transparenz zu verbessern und die Meldepflichten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit den Meldepflichten im Rahmen der Verordnungen (EU) 2015/2365 und (EU) Nr. 600/2014 in Einklang zu bringen, ist eine weitere Harmonisierung der Meldevorschriften und -anforderungen und insbesondere eine weitere Harmonisierung der Datenstandards, Methoden und Modalitäten für das Meldewesen sowie der Verfahren erforderlich, die die Transaktionsregister anzuwenden haben, wenn sie die gemeldeten Daten im Hinblick auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit validieren und Daten mit anderen Transaktionsregistern abgleichen. Da überdies einige Gegenparteien nicht verpflichtet sind, ihre Derivategeschäfte an ein Transaktionsregister zu melden, und da alle anderen Gegenparteien ihre Meldepflichten delegieren können, sollten die Transaktionsregister den nicht meldepflichtigen Gegenpartien auf Antrag Zugang zu allen Daten gewähren, die für sie zu angemessenen handelsüblichen Bedingungen gemeldet werden.
- (23) Was die von Transaktionsregistern erbrachten Dienstleistungen angeht, so wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wettbewerbliche Rahmenbedingungen geschaffen. Die Gegenparteien sollten daher die Möglichkeit haben, das Transaktionsregister, an das sie ihre Meldungen richten wollen, selbst auszuwählen und auf Wunsch das Transaktionsregister zu wechseln. Um diesen Wechsel zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Daten ohne Duplizierung und Unterbrechung verfügbar bleiben, sollten die Transaktionsregister geeignete Strategien einführen, die sicherstellen, dass die gemeldeten Daten auf Antrag eines meldepflichtigen Unternehmens ordnungsgemäß auf andere Transaktionsregister übertragen werden.

⁸ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

- (24) Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sieht vor, dass die Clearingpflicht für Altersversorgungssysteme erst greifen sollte, wenn von den CCPs eine geeignete technische Lösung für die Übertragung unbarer Sicherheiten als Nachschussleistungen entwickelt wurde. Da bisher keine gangbare Lösung entwickelt wurde, die Altersversorgungssystemen das zentrale Clearing ermöglicht, sollte diese befristete Ausnahmeregelung um weitere drei Jahre verlängert werden. Ziel sollte letztlich jedoch das zentrale Clearing bleiben, denn die aktuellen Entwicklungen in der Regulierung und auf den Märkten geben den Marktteilnehmern durchaus die Möglichkeit, innerhalb dieser Zeitspanne geeignete technische Lösungen zu entwickeln. Die Kommission sollte die Fortschritte der CCPs, Clearingmitglieder und Altersversorgungssysteme auf dem Weg zu gangbaren Lösungen für eine Beteiligung von Altersversorgungssystemen am zentralen Clearing mit Unterstützung der ESMA, der EBA, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "EIOPA") und des ESRB im Auge behalten und einen Bericht darüber erstellen. Dieser Bericht sollte auch auf die Lösungen und die damit verbundenen Kosten für die Altersversorgungssysteme eingehen und dabei auch Entwicklungen in der Regulierung und auf den Märkten Rechnung tragen, wie etwaigen Änderungen in Bezug auf die Art der clearingpflichtigen finanziellen Gegenpartei. Um Entwicklungen Rechnung zu tragen, die beim Erlass dieser Verordnung noch nicht abzusehen waren, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, diese Ausnahmeregelung um weitere zwei Jahre zu verlängern, nachdem sie die Notwendigkeit einer solchen Verlängerung sorgfältig geprüft hat.
- (25) Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, um festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die handelsüblichen Bedingungen für die Erbringung von Clearingdiensten als fair, angemessen, diskriminierungsfrei und transparent angesehen werden, und um den Zeitraum, in dem die Clearingpflicht für Altersversorgungssysteme nicht gelten sollte, zu verlängern.

- (26) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, insbesondere was die Verfügbarkeit der in Transaktionsregistern der Union enthaltenen Daten für die einschlägigen Behörden von Drittstaaten anbelangt, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden⁹. Die Kommission sollte unmittelbar anwendbare Durchführungsrechtsakte erlassen, um die Clearingpflicht und die Handelspflicht für bestimmte OTC-Derivatekategorien auszusetzen, weil es einer raschen Entscheidung bedarf, die Rechtssicherheit in Bezug auf das Ergebnis des Aussetzungsverfahrens sicherstellt, und daher Gründe äußerster Dringlichkeit gegeben sind.
- (27) Um eine kohärente Harmonisierung der Vorschriften über Risikominderungsverfahren, die Registrierung von Transaktionsregistern und die Meldepflichten sicherzustellen, sollte die Kommission von der EBA, der EIOPA und der ESMA ausgearbeitete Entwürfe technischer Regulierungsstandards annehmen, in denen Folgendes geregelt wird: die aufsichtlichen Verfahren zur Gewährleistung der erstmaligen und laufenden Validierung der Risikomanagementverfahren, die rechtzeitige, präzise und von den eigenen Vermögenswerten angemessen getrennte Sicherheiten vorschreiben, die Einzelheiten eines vereinfachten Antrags auf Ausweitung der Registrierung eines bereits nach der Verordnung (EU) 2015/2365 registrierten Transaktionsregisters, die Einzelheiten der vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Informationen und die Einzelheiten der Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern, sowie die Bedingungen, die Modalitäten und die erforderliche Dokumentation, auf deren Grundlage die Transaktionsregister den in Artikel 81 Absatz 3 genannten Stellen Zugang gewähren. Die Kommission sollte diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Wege delegierter Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² annehmen.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das

- (28) Der Kommission sollte außerdem die Befugnis übertragen werden, von der ESMA ausgearbeitete technische Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten nach Artikel 291 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen, um die Datenstandards für die bei den verschiedenen Derivatekategorien zu meldenden Informationen sowie die Methoden und Modalitäten für das Meldewesen und das Format des Antrags auf Ausweitung der Registrierung eines bereits nach der Verordnung (EU) 2015/2365 registrierten Transaktionsregisters festzulegen.
- (29) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Verhältnismäßigkeit der Vorschriften, die zu unnötigen Bürokratiebelastungen und Befolgungskosten führen, zu gewährleisten, ohne die Finanzstabilität zu gefährden und die Transparenz von OTC-Derivatepositionen und -risiken zu erhöhen, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (30) Der Geltungsbeginn einiger Bestimmungen dieser Verordnung sollte zurückgestellt werden, damit alle wesentlichen Durchführungsmaßnahmen getroffen werden können und die Marktteilnehmer die Möglichkeit haben, die zur Befolgung notwendigen Schritte zu unternehmen.

Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

- ¹² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- (31) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ angehört und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben.
- (32) Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹³ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

"8. 'finanzielle Gegenpartei'

- a) eine gemäß der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ zugelassene Wertpapierfirma;
- b) ein gemäß der Richtlinie 2013/36/EU zugelassenes Kreditinstitut;
- c) ein gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ zugelassenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen;
- d) einen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und gegebenenfalls seine gemäß jener Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft,
- da) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Artikels 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG;

¹⁴ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

¹⁵ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

- e) einen alternativen Investmentfonds im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU, der entweder seinen Sitz in der Union hat oder von einem gemäß der Richtlinie 2011/61/EU zugelassenen oder eingetragenen Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) verwaltet wird, wobei der AIFM, falls zutreffend, seinen Sitz in der EU hat;
- f) einen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ zugelassenen Zentralverwahrer."

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Buchstabe a wie folgt geändert:
 - i) Die Ziffern i bis iv erhalten folgende Fassung:
 - "i) zwischen zwei finanziellen Gegenparteien, die die Bedingungen nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllen;
 - ii) zwischen einer finanziellen Gegenpartei, die die Bedingungen nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllt, und einer nichtfinanziellen Gegenpartei, die die Bedingungen nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllt;
 - iii) zwischen zwei nichtfinanziellen Gegenparteien, die die Bedingungen nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllen;

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

iv) zwischen einer finanziellen Gegenpartei, die die Bedingungen nach Artikel 4a Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllt, oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei, die die Bedingungen nach Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 erfüllt, einerseits und einer in einem Drittstaat niedergelassenen Einrichtung, die der Clearingpflicht unterliegen würde, wenn sie in der Union niedergelassen wäre, andererseits,"

b) Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) sie wurden am oder nach dem Tag, an dem die Clearingpflicht wirksam wird, geschlossen oder verlängert."

c) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"(3a) Ohne zum Abschluss von Kontrakten verpflichtet zu sein, erbringen Clearingmitglieder und Kunden, die direkt oder indirekt Clearingdienste erbringen, diese Dienste zu fairen, angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten handelsüblichen Bedingungen. Es ist den Clearingmitgliedern bzw. den Kunden gestattet, die Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Clearingdiensten zu steuern.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 82 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, um diese Verordnung dahin gehend zu ergänzen, dass festgelegt wird, unter welchen Voraussetzungen die in Unterabsatz 1 genannten handelsüblichen Bedingungen als fair, angemessen, diskriminierungsfrei und transparent angesehen werden, wobei Folgendes zugrunde gelegt wird:

a) Fairness- und Transparenzanforderungen im Hinblick auf Entgelte, Preise, Abschläge und sonstige allgemeine Vertragsbedingungen, die die Preisliste betreffen, unbeschadet der Vertraulichkeit vertraglicher Vereinbarungen mit einzelnen Gegenparteien;

- b) Faktoren, die angemessene handelsübliche Bedingungen zur Gewährleistung neutraler und rationaler vertraglicher Vereinbarungen darstellen;
- c) Anforderungen zur Erleichterung von Clearingdiensten, wobei die Kosten und Risiken zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen ermittelt werden, sodass Unterschiede bei den in Rechnung gestellten Preisen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten, Risiken und Vorteilen stehen, und
- d) Kriterien zur Risikokontrolle für das Clearingmitglied oder den Kunden im Zusammenhang mit den angebotenen Clearingdiensten."

3. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

"Artikel 4a

Clearingpflichtige finanzielle Gegenparteien

(1) Eine finanzielle Gegenpartei, die Positionen in OTC-Derivatekontrakten eingeht, berechnet jährlich ihre aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die Monate März, April und Mai gemäß Absatz 3.

Liegt das Ergebnis dieser Berechnung über der gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Clearingschwelle,

- a) unterrichtet die finanzielle Gegenpartei sofort die ESMA und die zuständige Behörde;
- aa) trifft die finanzielle Gegenpartei binnen [vier] Monaten nach der unter Buchstabe a genannten Unterrichtung Clearingvereinbarungen;
- b) wird die finanzielle Gegenpartei nach Artikel 4 clearingpflichtig für OTC-Derivatekontrakte, die [vier] Monate, nachdem die finanzielle Gegenpartei die Schwelle überschritten hat, geschlossen oder verlängert werden, und zwar unabhängig davon, bei welcher Kategorie oder welchen Kategorien von Vermögenswerten die Clearingschwelle überschritten wurde;
- c) (gestrichen)

(2) Eine finanzielle Gegenpartei, die gemäß Absatz 1 clearingpflichtig geworden ist und in der Folge gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nachweist, dass ihre zum Monatsende ermittelte aggregierte Durchschnittsposition für die Monate März, April und Mai in einem bestimmten Jahr die in Absatz 1 genannte Clearingschwelle nicht mehr überschreitet, unterliegt nicht mehr der in Artikel 4 genannten Clearingpflicht.

Die finanzielle Gegenpartei muss gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nachweisen können, dass die Berechnung der zum Monatsende ermittelten aggregierten Position an OTC-Derivatekontrakten keine systematische Unterschätzung der Gesamtposition zur Folge hat.

(3) Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Positionen kalkuliert die finanzielle Gegenpartei alle OTC-Derivatekontrakte ein, die von dieser finanziellen Gegenpartei oder von anderen Unternehmen der Gruppe geschlossen wurden, der diese finanzielle Gegenpartei angehört.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 werden die in Absatz 1 genannten Positionen für OGAW und AIF auf der Ebene des Fonds berechnet.

Die jeweils zuständigen nationalen Behörden der finanziellen Gegenpartei und der anderen Unternehmen der Gruppe legen Kooperationsverfahren fest, damit die effektive Berechnung der Schwelle auf der Gruppenebene sichergestellt ist."

4. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c wird gestrichen.
5. Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe e wird gestrichen.
6. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

Aussetzung der Clearingpflicht

- (1) Die ESMA kann beantragen, dass die Kommission die in Artikel 4 Absatz 1 genannte Clearingpflicht für eine bestimmte Kategorie von OTC-Derivaten oder für eine bestimmte Art von Gegenpartei aussetzt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) die bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten sind nach den in Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 5 Absatz 5 genannten Kriterien nicht mehr für ein zentrales Clearing geeignet;
 - b) eine CCP wird das Clearing dieser bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten wahrscheinlich einstellen und es gibt keine andere CCP, die das Clearing dieser bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten ohne Unterbrechung übernehmen kann;
 - c) die Aussetzung der Clearingpflicht für bestimmte Kategorien von OTC-Derivaten oder für eine bestimmte Art von Gegenpartei ist notwendig, um eine ernsthafte Gefahr für die Finanzstabilität oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte in der Union abzuwenden, und diese Aussetzung ist in Anbetracht dieser Ziele verhältnismäßig.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c und vor dem dort genannten Antrag konsultiert die ESMA den ESRB und die jeweils zuständigen Behörden.

Dem in Unterabsatz 1 genannten Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass mindestens eine der in Unterabsatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllt ist.

(1a) Unter den in Absatz 1 festgelegten Bedingungen können die zuständigen Behörden beantragen, dass die ESMA der Kommission einen Aussetzungsantrag übermittelt. Wenn die zuständigen Behörden beantragen, dass die ESMA einen Aussetzungsantrag übermittelt, müssen sie dies begründen und Belege dafür einreichen, dass mindestens eine der in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Bedingungen erfüllt ist.

Innerhalb von 48 Stunden nach Stellung des in Unterabsatz 1 genannten Antrags und auf der Grundlage der von der zuständigen Behörde übermittelten Begründung und Belege beantragt die ESMA entweder die Aussetzung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Clearingpflicht durch die Kommission oder lehnt den Antrag ab. Lehnt die ESMA den Antrag der zuständigen Behörde ab, teilt sie die Gründe schriftlich mit.

(2) Die in den Absätzen 1 und 1a genannten Anträge werden nicht veröffentlicht.

(3) Innerhalb von 48 Stunden nach Stellung des in Absatz 1 genannten Antrags und auf der Grundlage der von der ESMA übermittelten Begründung und Belege setzt die Kommission entweder im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Clearingpflicht für die in Absatz 1 genannten bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten bzw. für die in Absatz 1 genannte bestimmte Art von Gegenpartei aus oder lehnt die beantragte Aussetzung ab.

Der Durchführungsrechtsakt wird nach dem Verfahren in Artikel 86 Absatz 3 erlassen.

(3a) Der Durchführungsrechtsakt zur Aussetzung der Clearingpflicht für bestimmte Kategorien von OTC-Derivaten bewirkt auch die Aussetzung der Handelspflicht gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 für dieselben bestimmten Kategorien von OTC-Derivaten, für die diese Aussetzung der Clearingpflicht gilt.

(4) Der Beschluss der Kommission zur Aussetzung der Clearingpflicht wird der ESMA mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union, auf der Website der Kommission und in dem in Artikel 6 genannten öffentlichen Register veröffentlicht.

(5) Die Aussetzung der Clearingpflicht gemäß Absatz 3 gilt zunächst für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aussetzung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die Aussetzung der Handelspflicht gemäß Absatz 3a gilt für denselben anfänglichen Zeitraum.

(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannte Aussetzung nach Anhörung der ESMA um jeweils weitere drei Monate auf insgesamt höchstens zwölf Monate verlängern. Eine Verlängerung der Aussetzung wird gemäß Absatz 4 veröffentlicht.

Diese Verlängerung der Aussetzung bewirkt eine entsprechende Verlängerung des Zeitraums der in Absatz 3a genannten Aussetzung der Handelspflicht.

(7) Die Aussetzung endet automatisch, sofern sie nicht nach Ablauf des ursprünglichen Zeitraums oder etwaiger darauf folgender Verlängerungszeiträume verlängert wird.

Die in Absatz 3a genannte Aussetzung der Handelspflicht endet automatisch mit dem Ende der Aussetzung der Clearingpflicht.

(8) Für die Zwecke von Absatz 6 unterrichtet die Kommission die ESMA über ihre Absicht, die Aussetzung der Clearingpflicht zu verlängern. Die ESMA nimmt innerhalb von 48 Stunden nach dieser Unterrichtung zur Verlängerung der Aussetzung Stellung."

7. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gegenparteien und CCPs stellen sicher, dass die Einzelheiten aller von ihnen geschlossenen Derivatekontrakte und jeglicher Änderung oder Beendigung von Kontrakten nach Maßgabe von Absatz 1a an ein gemäß Artikel 55 registriertes oder gemäß Artikel 77 anerkanntes Transaktionsregister gemeldet werden. Die Einzelheiten sind spätestens an dem auf den Abschluss, die Änderung oder Beendigung des Kontraktes folgenden Arbeitstag zu melden.

Die Meldepflicht gilt für Derivatekontrakte, die

- a) vor dem 12. Februar 2014 geschlossen wurden und zu diesem Zeitpunkt noch ausstanden,
- b) am oder nach dem 12. Februar 2014 geschlossen wurden.

Die Meldepflicht gilt nicht für die in Artikel 3 genannten gruppeninternen Geschäfte, bei denen beide Gegenparteien nichtfinanzielle Gegenparteien sind, und für Geschäfte zwischen einer nichtfinanziellen Gegenpartei und einer derselben Gruppe angehörenden Drittstaatseinrichtung, sofern die Drittstaatseinrichtung als nichtfinanzielle Gegenpartei gelten würde, wenn sie in der Union ansässig wäre."

b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

"(1a) Die in Absatz 1 genannten Einzelheiten der Derivatekontrakte werden wie folgt gemeldet:

- a) Die finanziellen Gegenparteien tragen allein die Verantwortung und die gesetzliche Haftung dafür, die Einzelheiten von OTC-Derivatekontrakten, die mit einer nicht die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen erfüllenden nichtfinanziellen Gegenpartei geschlossen werden, für beide Gegenparteien zu melden und die Richtigkeit der gemeldeten Einzelheiten sicherzustellen. Dessen ungeachtet können nichtfinanzielle Gegenparteien, die nicht die in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Bedingungen erfüllen, sich dafür entscheiden, die Einzelheiten ihrer OTC-Derivatekontrakte an ein Transaktionsregister zu melden. In diesem Fall unterrichten sie die finanziellen Gegenparteien entsprechend im Voraus. Die Verantwortung und die gesetzliche Haftung für die Meldung dieser Angaben und die Sicherstellung ihrer Richtigkeit liegen in diesem Fall bei der nichtfinanziellen Gegenpartei;
- b) die Verwaltungsgesellschaft eines OGAW trägt die Verantwortung und die gesetzliche Haftung dafür, die Einzelheiten von OTC-Derivatekontrakten, bei denen dieser OGAW als Gegenpartei auftritt, zu melden und die Richtigkeit der gemeldeten Einzelheiten sicherzustellen;
- c) der Verwalter eines AIF trägt die Verantwortung und die gesetzliche Haftung dafür, die Einzelheiten von OTC-Derivatekontrakten, bei denen dieser AIF als Gegenpartei auftritt, zu melden und die Richtigkeit der gemeldeten Einzelheiten sicherzustellen;

- d) Gegenparteien und CCPs, die zur Meldung der Einzelheiten von Derivatekontrakten verpflichtet sind, stellen sicher, dass die Einzelheiten ihrer Derivatekontrakte ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden.

Gegenparteien, die nicht zur Meldung der Einzelheiten der Derivatekontrakte gemäß Buchstabe a verpflichtet sind, treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die CCP oder die meldenden Gegenparteien alle erforderlichen Einzelheiten erhalten, damit sie der Meldepflicht ordnungsgemäß nachkommen können, und von denen man nach vernünftigem Ermessen nicht erwarten kann, dass die CCP oder die meldenden Gegenparteien über sie verfügen.

Die in Absatz 1 genannten meldepflichtigen Gegenparteien und CCPs können diese Meldepflicht delegieren. Die Verantwortung und die gesetzliche Haftung für die Meldung tragen in diesem Fall die Gegenparteien und CCPs, die der Meldepflicht effektiv nachkommen."

- c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung der Absätze 1 und 3 arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt ist:

- a) die Datenstandards und -formate für die zu meldenden Informationen, die mindestens Folgendes beinhalten:
 - i) die globalen Rechtsträgerkennungen ("LEIs"),
 - ii) die eindeutigen Produktkennziffern,
 - iii) die eindeutigen Geschäftsabschluss-Kennziffern,
- b) die Methoden und Modalitäten für das Meldewesen,
- c) die Häufigkeit der Meldungen,
- d) der Zeitpunkt, bis zu dem Derivatekontrakte gemeldet werden müssen.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Standards trägt die ESMA den internationalen Entwicklungen und den auf Unions- oder Weltebene vereinbarten Standards sowie ihrer Übereinstimmung mit den in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2015/2365* und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Meldepflichten Rechnung.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum *[PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]* vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

* Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 1).

8. In Artikel 10 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die Positionen in OTC-Derivatekontrakten eingeht, berechnet jährlich ihre aggregierte durchschnittliche Monatsendposition für die Monate März, April und Mai gemäß Absatz 3.

Liegt das Ergebnis dieser Berechnung über der gemäß Absatz 4 Buchstabe b festgelegten Clearingschwelle,

- a) teilt die betreffende nichtfinanzielle Gegenpartei dies unverzüglich der ESMA und der nach Absatz 5 benannten Behörde mit;
- aa) trifft die betreffende nichtfinanzielle Gegenpartei binnen [vier] Monaten nach der unter Buchstabe a genannten Mitteilung Clearingvereinbarungen;
- b) wird die betreffende nichtfinanzielle Gegenpartei nach Artikel 4 clearingpflichtig für OTC-Derivatekontrakte, die der Kategorie oder den Kategorien von Vermögenswerten angehören, bei der bzw. denen die Clearingschwelle überschritten wurde, und die [vier] Monate, nachdem die finanzielle Gegenpartei die Schwelle überschritten hat, geschlossen oder verlängert werden;
- c) (gestrichen)

(2) Eine nichtfinanzielle Gegenpartei, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 clearingpflichtig geworden ist und in der Folge gegenüber der gemäß Absatz 5 benannten Behörde nachweist, dass ihre zum Monatsende ermittelte aggregierte Durchschnittsposition für die Monate März, April und Mai in einem bestimmten Jahr die in Absatz 1 genannte Clearingschwelle nicht mehr überschreitet, unterliegt nicht mehr der in Artikel 4 genannten Clearingpflicht.

Die nichtfinanzielle Gegenpartei muss gegenüber der jeweils zuständigen Behörde nachweisen können, dass die Berechnung der zum Monatsende ermittelten aggregierten Position an OTC-Derivatekontrakten keine systematische Unterschätzung der Gesamtposition zur Folge hat."

9. Artikel 11 Absatz 15 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) die Risikomanagementverfahren, einschließlich der Höhe und der Art der Sicherheiten sowie der Abgrenzungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 3 sowie der damit verbundenen aufsichtlichen Verfahren zur Gewährleistung der erstmaligen und laufenden Validierung dieser Risikomanagementverfahren,"

b) Unterabsatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die ESA legen der Kommission diese allgemeinen Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum *[PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung einfügen]* vor."

c) (gestrichen)

10. In Artikel 38 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

"(6) Eine CCP stellt ihren Clearingmitgliedern ein Simulationswerkzeug zur Verfügung, das es ihnen ermöglicht, auf Bruttobasis den Betrag zu ermitteln, den die CCP beim Clearing eines neuen Geschäfts zusätzlich als Einschusszahlung verlangen könnte. Dieses Werkzeug ist nur über einen gesicherten Zugang verfügbar und die Ergebnisse der Simulation sind unverbindlich.

(7) Eine CCP stellt ihren Clearingmitgliedern Informationen über die von ihr verwendeten Modelle für die Berechnung von Einschusszahlungen zur Verfügung. Diese Informationen erfüllen alle folgenden Bedingungen:

- a) sie erläutern klar und deutlich, wie das Modell für die Berechnung der Einschusszahlungen konzipiert ist und wie es funktioniert;
- b) sie beschreiben klar und deutlich die wichtigsten Annahmen und Grenzen des Modells für die Berechnung der Einschusszahlungen sowie die Umstände, unter denen diese Annahmen nicht mehr gültig sind;
- c) sie sind dokumentiert."

11. In Artikel 39 wird folgender Absatz 11 angefügt:

"(11) Die Insolvenzrechtsvorschriften der Mitgliedstaaten darf eine CCP nicht daran hindern, entsprechend Artikel 48 Absätze 5 bis 5 zu handeln, was die Vermögenswerte und Positionen betrifft, die auf den in den Absätzen 2 bis 5 dieses Artikels genannten Abrechnungskonten geführt werden."

12. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Zwecke des Artikels 55 Absatz 1 übermittelt ein Transaktionsregister der ESMA

- i) entweder einen Antrag auf Registrierung
- ii) oder einen Antrag auf Ausweitung der Registrierung, wenn das Transaktionsregister bereits im Rahmen von Kapitel III der Verordnung (EU) 2015/2365 registriert wurde."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- i) die Einzelheiten des in Absatz 1 Buchstabe i genannten Antrags auf Registrierung;
- ii) die Einzelheiten eines in Absatz 1 Buchstabe ii genannten vereinfachten Antrags auf Ausweitung der Registrierung.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum *[PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]* vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung des Absatzes 1 zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- i) das Format des in Absatz 1 Buchstabe i genannten Antrags auf Registrierung;
- ii) das Format des in Absatz 1 Buchstabe ii genannten Antrags auf Ausweitung der Registrierung.

Im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe ii arbeitet die ESMA ein vereinfachtes Format aus.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards bis zum *[PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]* vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

13. Artikel 65 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Unter Buchstabe a wird der Betrag "20 000 EUR" durch den Betrag "200 000 EUR" ersetzt.
- b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) bei Verstößen nach Anhang I Abschnitt I Buchstaben a und b sowie d bis k sowie nach Anhang I Abschnitt II Buchstaben a, b und h betragen die Geldbußen mindestens 5 000 EUR, höchstens aber 100 000 EUR."

c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

"c) bei Verstößen nach Anhang I Abschnitt IV betragen die Geldbußen mindestens 5000 EUR, höchstens aber 10 000 EUR."

14. Artikel 72 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Höhe einer von einem Transaktionsregister zu entrichtenden Gebühr deckt alle Verwaltungskosten der ESMA im Zusammenhang mit ihren Registrierungs- und Beaufsichtigungstätigkeiten ab und steht in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz des betreffenden Transaktionsregisters und zur Art der Registrierung [und Beaufsichtigung]."

15. Folgender Artikel 76a wird eingefügt:

"Artikel 76a

Gegenseitiger direkter Datenzugang

(1) Wenn dies zur Ausübung ihrer Aufgaben nötig ist, erhalten die einschlägigen Behörden von Drittstaaten, in denen ein oder mehrere Transaktionsregister niedergelassen sind, direkten Zugang zu den Informationen in den in der Union niedergelassenen Transaktionsregistern, sofern die Kommission gemäß Absatz 2 einen entsprechenden Durchführungsrechtsakt erlassen hat.

(2) Nach Eingang eines Antrags von den in Absatz 1 genannten Behörden kann die Kommission nach dem in Artikel 86 Absatz 2 genannten Prüfverfahren Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen festgestellt wird, ob der Rechtsrahmen des Drittstaats der antragstellenden Behörde alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Die in diesem Drittstaat niedergelassenen Transaktionsregister sind ordnungsgemäß zugelassen;
- b) in diesem Drittstaat erfolgen laufend eine wirksame Beaufsichtigung der Transaktionsregister und eine wirksame Durchsetzung von deren Verpflichtungen;

- c) hinsichtlich des Berufsgeheimnisses bestehen Garantien, die den in dieser Verordnung niedergelegten Garantien mindestens gleichwertig sind und den Schutz der von den Behörden mit Dritten geteilten Geschäftsgeheimnisse einschließen;
- d) die in diesem Drittstaat zugelassenen Transaktionsregister unterliegen einer rechtsverbindlichen und rechtlich durchsetzbaren Verpflichtung, den in Artikel 81 Absatz 3 genannten Stellen direkten und sofortigen Zugang zu den Daten zu gewähren."

16. In Artikel 78 werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

"(9) Ein Transaktionsregister führt die folgenden Strategien und Verfahren ein:

- a) Verfahren für den wirksamen Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern;
- b) Verfahren zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten;
- c) Strategien für die ordnungsgemäße Übertragung von Daten auf andere Transaktionsregister, wenn dies von den in Artikel 9 genannten Gegenparteien oder CCPs beantragt oder anderweitig notwendig wird.

(10) Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern;
- b) die Verfahren, die das Transaktionsregister anzuwenden hat, um zu überprüfen, ob die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle die Meldepflichten erfüllt, und um die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemäß Artikel 9 gemeldeten Daten zu überprüfen.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum *[PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]* vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

17. Artikel 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe q angefügt:

"q) den einschlägigen Behörden eines Drittstaats, für den ein Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 76a erlassen wurde."

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

"(3a) Auf Antrag verschafft ein Transaktionsregister den Gegenparteien, die nicht zur Meldung der Einzelheiten ihrer Derivatekontrakte gemäß Artikel 9 Absatz 1a Unterabsatz 1 Buchstaben a und b verpflichtet sind, sowie den Gegenparteien und CCPs, die ihre Meldepflicht gemäß Artikel 9 Absatz 1a Unterabsatz 3 delegiert haben, Zugang zu den für sie gemeldeten Informationen."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Um eine einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeitet die ESMA nach Anhörung der Mitglieder des ESZB Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes festgelegt wird:

- a) die Informationen, die gemäß den Absätzen 1 und 3 zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen sind;
- b) die Häufigkeit der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Informationen zu veröffentlichen sind;
- c) die operationellen Standards, die für die Aggregation und den Vergleich von Daten über die Register hinweg und für den Zugang der in Absatz 3 genannten Stellen zu diesen Informationen erforderlich sind;

- d) die Bedingungen, die Modalitäten und die erforderliche Dokumentation, auf deren Grundlage die Transaktionsregister den in Absatz 3 genannten Stellen Zugang gewähren.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum *[PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen]* vor.

Bei der Ausarbeitung dieser Entwürfe technischer Standards stellt die ESMA sicher, dass die Identität der an den Kontrakten Beteiligten bei der Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Informationen nicht preisgegeben wird.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

18. Artikel 82 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Befugnis gemäß Artikel 1 Absatz 6, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 64 Absatz 7, Artikel 70, Artikel 72 Absatz 3, Artikel 76a und Artikel 85 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen."

19. Artikel 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kommission überprüft bis zum *[PO: Bitte Datum 3 Jahre nach dem spätesten Geltungsbeginn einfügen]* die Anwendung dieser Verordnung und erstellt einen allgemeinen Bericht. Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Kommission erstellt bis zum *[PO: Bitte Datum 2 Jahre nach Inkrafttreten einfügen]* einen Bericht, in dem bewertet wird, ob gangbare technische Lösungen für die Übertragung barer und unbarer Sicherheiten als Nachschussleistungen durch Altersversorgungssysteme entwickelt wurden und ob Maßnahmen zur Ermöglichung solcher technischen Lösungen erforderlich sind.

Die ESMA unterbreitet der Kommission bis zum *[PO: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen]* in Zusammenarbeit mit der EIOPA, der EBA und dem ESRB einen Bericht, in dem Folgendes bewertet wird:

- a) ob die CCPs, Clearingmitglieder und Altersversorgungssysteme gangbare technische Lösungen entwickelt haben, die die Beteiligung von Altersversorgungssystemen am zentralen Clearing durch die Hinterlegung barer und unbarer Sicherheiten als Nachschussleistungen ermöglichen, einschließlich der Auswirkungen dieser Lösungen auf die Marktliquidität und die Prozyklizität;
- b) das Volumen und die Art der Tätigkeit der Altersversorgungssysteme an den Märkten für geclearte und nicht geclearte OTC-Derivate, nach Vermögenswertkategorien, und das etwaige damit verbundene Systemrisiko für das Finanzsystem;
- c) die Folgen der Erfüllung der Clearingpflicht durch Altersversorgungssysteme für deren Anlagestrategien, einschließlich einer etwaigen Umschichtung zwischen ihren baren und unbaren Vermögenswerten;
- d) die Auswirkungen der in Artikel 10 Absatz 4 genannten Clearingschwellen für Altersversorgungssysteme;
- e) die Auswirkungen anderer gesetzlicher Anforderungen auf das Kostengefälle zwischen geclearten und nicht geclearten OTC-Derivategeschäften, einschließlich der Einschussanforderungen für nicht geclearte Derivate und der Berechnung der Verschuldungsquote gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

- f) ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, um eine Clearinglösung für Altersversorgungssysteme zu ermöglichen.

Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 82, um den in Artikel 89 Absatz 1 genannten Dreijahreszeitraums einmal um zwei Jahre zu verlängern, wenn sie der Auffassung ist, dass keine gangbare technische Lösung entwickelt wurde und die nachteiligen Auswirkungen eines zentralen Clearings von Derivatekontrakten auf die Ruhestandseinkünfte künftiger Rentenempfänger unverändert fortbestehen."

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die ESMA berichtet der Kommission bis zum *[PO: Bitte Datum 6 Monate vor dem in Absatz 1 genannten Datum einfügen]* über Folgendes:

- a) ob gangbare technische Lösungen entwickelt wurden, die die Beteiligung der Altersversorgungssysteme am zentralen Clearing ermöglichen, und wie sich diese Lösungen auf den Umfang des zentralen Clearings durch Altersversorgungssysteme auswirken, wobei dem in Absatz 2 genannten Bericht Rechnung getragen wird;
- b) die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Umfang des Clearings durch nichtfinanzielle Gegenparteien und die Verteilung des Clearings innerhalb der Kategorie der nichtfinanziellen Gegenparteien, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der in Artikel 10 Absatz 4 genannten Clearingschwellen;
- c) die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Umfang des Clearings durch finanzielle Gegenparteien, die nicht dem Artikel 4a Absatz 2 unterliegen, und die Verteilung des Clearings innerhalb dieser Kategorie von finanziellen Gegenparteien, insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit der in Artikel 10 Absatz 4 genannten Clearingschwellen;
- d) die Verbesserung der Qualität der an Transaktionsregister gemeldeten Transaktionsdaten, die Zugänglichkeit dieser Daten und die Qualität der von Transaktionsregistern gemäß Artikel 81 erhaltenen Informationen;
- e) die Zugänglichkeit des Clearings für die Gegenparteien."

d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

"(6) Die Kommission überprüft bis zum *[PO: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen]* die Anwendung des Artikels 9 Absatz 1a und erstattet darüber Bericht. Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Gesetzgebungsvorschlägen.

Bei der Prüfung der Anwendung von Artikel 9 Absatz 1a bewertet die Kommission, ob die Meldepflicht für Geschäfte gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 eine unnötige Verdopplung der Meldung von Nicht-OTC-Derivaten zur Folge hat und ob die Meldepflicht für Nicht-OTC-Derivate nach Artikel 9 Absatz 1a ohne maßgebliche Informationsverluste verringert werden könnte, um so für sämtliche Gegenparteien eine Vereinfachung der Meldekette für Nicht-OTC-Derivate zu erreichen, insbesondere für nichtfinanzielle Gegenparteien, die nicht der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Clearingpflicht unterliegen.

Die ESMA unterbreitet der Kommission bis zum *[PO: Bitte Datum 9 Monate nach Inkrafttreten einfügen]* in Zusammenarbeit mit dem ESRB einen Bericht, in dem Folgendes bewertet wird:

- a) die Kohärenz zwischen den Meldepflichten für Nicht-OTC-Derivate gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und gemäß Artikel 9 dieser Verordnung, sowohl hinsichtlich der gemeldeten Einzelheiten zum Derivatekontrakt als auch des Zugangs der entsprechenden Einrichtungen zu den Daten;
- b) die Möglichkeit der Angleichung der Meldepflichten für Nicht-OTC-Derivate gemäß der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und gemäß Artikel 9 dieser Verordnung, sowohl hinsichtlich der gemeldeten Einzelheiten zum Derivatekontrakt als auch des Zugangs der entsprechenden Einrichtungen zu den Daten;
- c) die Realisierbarkeit vereinfachter Meldekette für sämtliche Gegenparteien unter Berücksichtigung der Notwendigkeit fristgerechter Meldungen und der gemäß Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung und gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung 600/2014 erlassenen Bestimmungen."

e) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

"(7) Die Kommission erstellt bis zum [PO: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen] einen Bericht, in dem bewertet wird, ob Geschäfte, die unmittelbar auf Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken zurückgehen, darunter die Portfoliokomprimierung, von der Clearingpflicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 ausgenommen werden sollten, wobei insbesondere berücksichtigt wird, inwieweit sie Risiken, vor allem das Gegenparteiausfallrisiko und das operationelle Risiko mindern, und untersucht wird, welche Möglichkeiten bestehen, die Clearingpflicht zu umgehen. Die Kommission legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

Die ESMA unterbreitet der Kommission bis zum [PO: Bitte Datum 9 Monate nach Inkrafttreten einfügen] in Zusammenarbeit mit dem ESRB einen Bericht, in dem bewertet wird, ob Geschäfte, die unmittelbar auf Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken zurückgehen, darunter die Portfoliokomprimierung, von der Clearingpflicht ausgenommen werden sollten, damit die Verfügbarkeit wirksamer Risikominderungseinrichtungen sichergestellt ist. In dem Bericht werden die Portfoliokomprimierung und weitere verfügbare Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken, wie etwa die Umschichtung von Geschäften, berücksichtigt. In dem Bericht ist die Funktionsweise derartiger Dienste zur Verringerung von Nachhandelsrisiken zu erläutern, sowie der Umfang, in dem sie Risiken, vor allem das Gegenparteiausfallrisiko und das operationelle Risiko, mindern; ebenso ist zu bewerten, ob zur Steuerung des Systemrisikos ein Clearing solcher Geschäfte notwendig ist oder sie vom Clearing ausgenommen werden sollten. Zudem ist zu untersuchen, inwieweit eine Ausnahme solcher Dienste von der Clearingpflicht zur Umgehung der Clearingpflicht durch die Gegenparteien führen kann."

19a. In Artikel 86 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5."

20. Absatz 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die in Artikel 4 festgelegte Clearingpflicht findet bis zum *[PO: Bitte Datum drei Jahre nach Inkrafttreten einfügen]* keine Anwendung auf OTC-Derivatekontrakte, die objektiv messbar die Anlagerisiken reduzieren, welche unmittelbar mit der Zahlungsfähigkeit von Altersversorgungssystemen verbunden sind, und auf Einrichtungen, die zu dem Zweck errichtet wurden, die Mitglieder von Altersversorgungssystemen beim Ausfall eines Altersversorgungssystems zu entschädigen."

21. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Absätze 3, 8, 10 und 11 gilt ab dem *[PO: Bitte Datum 6 Monate nach Inkrafttreten einfügen]*, Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe b gilt ab dem *[PO: Bitte Datum 12 Monate nach Inkrafttreten einfügen]* und Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 1 Absatz 7 Buchstabe c, Artikel 1 Absatz 9, Artikel 1 Absatz 12 Buchstaben b und c sowie Artikel 1 Absatz 16 gelten ab dem *[PO: Bitte Datum 18 Monate nach Inkrafttreten einfügen]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang I wird wie folgt geändert:

22. In Abschnitt I werden die folgenden Buchstaben i, j und k angefügt:

"i) Ein Transaktionsregister verstößt gegen Artikel 78 Absatz 9 Buchstabe a, wenn es keine angemessenen Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern einführt.

j) Ein Transaktionsregister verstößt gegen Artikel 78 Absatz 9 Buchstabe b, wenn es keine angemessenen Verfahren zur Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten einführt.

k) Ein Transaktionsregister verstößt gegen Artikel 78 Absatz 9 Buchstabe c, wenn es keine angemessenen Strategien für die ordnungsgemäße Übertragung von Daten auf andere Transaktionsregister für den Fall einführt, dass dies von den in Artikel 9 genannten Gegenparteien oder CCPs beantragt oder anderweitig notwendig wird."

In Abschnitt IV wird folgender Buchstabe d angefügt:

"d) Ein Transaktionsregister verstößt gegen Artikel 55 Absatz 4, wenn es die ESMA nicht rechtzeitig über alle wesentlichen Änderungen der Voraussetzungen für die Registrierung unterrichtet."